

# Länderbericht Liechtenstein

Erster Bericht gemäss Art. 8 des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>Teil I: Angaben zum Land Liechtenstein .....</b>	<b>4</b>
A. Land und Leute .....	4
B. Allgemeine politische Struktur .....	6
C. Wirtschaftliche und politische Integration .....	7
D. Wirtschaft .....	8
E. Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden	9
<b>Teil II: Umsetzung des Protokolls: Ausführungen zu den Artikeln des Protokolls .....</b>	<b>12</b>
Artikel 1: Mindestalter für die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten.....	12
Artikel 2: Mindestalter für den obligatorischen Einzug .....	12
Artikel 3: Mindestalter für den freiwilligen Einzug .....	12
Artikel 4: Bewaffnete Gruppen .....	13
Artikel 5: Internationale Übereinkommen.....	14
Artikel 6: Umsetzungsmassnahmen .....	14
Artikel 7: Internationale Zusammenarbeit.....	18

## Einleitung

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wurde von der UNO-Generalversammlung am 25. Mai 2000 einstimmig angenommen und trat am 12. Februar 2002 in Kraft. Es ergänzt die Kinderrechtskonvention – namentlich Artikel 38 – im Bereich Kindersoldaten. Liechtenstein hat das Fakultativprotokoll am 8. September 2000 anlässlich des Millennium-Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der UNO-Generalversammlung vom 6. bis 8. September 2000 in New York unterzeichnet. Am 4. Februar 2005 hat Liechtenstein die Ratifikationsurkunde beim Rechtsdienst der Vereinten Nationen hinterlegt. Somit trat das Fakultativprotokoll für Liechtenstein am 4. März 2005 in Kraft.

Die liechtensteinische Aussenpolitik zählt den Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Rechte des Kindes zu ihren Prioritäten. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) ist für Liechtenstein seit dem 21. Januar 1996 in Kraft. Der erste Länderbericht Liechtensteins wurde 1998 eingereicht und 2001 dem Ausschuss vorgestellt, der zweite Bericht folgte im Jahr 2004. Anlässlich der Vorstellung des zweiten Berichts im Jahr 2006 reiste Liechtenstein mit einer ressortübergreifenden Delegation von neun Experten nach Genf. Diese grosse Delegation ist Ausdruck der Bedeutung, die Liechtenstein dem Schutz der Kinderrechte zuschreibt, und der offene und konstruktive Dialog wurde vom Ausschuss für Kinderrechte ausdrücklich positiv erwähnt.

Die liechtensteinische Regierung freut sich, dem Ausschuss für Kinderrechte hiermit den ersten Länderbericht gemäss Art. 8 Abs. 1 des Protokolls zu übergeben. Während der letzten zwei Jahrhunderte hatte Liechtenstein das Glück, nie mehr Kriegsschauplatz gewesen zu sein. Das letzte liechtensteinische Militärkontingent wurde 1868 aufgelöst. Seither verfügt Liechtenstein über keine staatlichen Streitkräfte mehr. Auch agieren keinerlei bewaffnete Gruppierungen auf seinem Territorium. Die Ratifikation des Fakultativprotokolls ist deshalb als Fortsetzung von Liechtensteins Engagement zum Schutz der Menschenrechte, als Unterstützung der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der Kinderrechte und gleichzeitig als ein Ausdruck der Solidarität mit den Zielsetzungen des Fakultativprotokolls zu erachten.

Der Bericht ist vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten unter Einbezug des Amtes für Soziale Dienste und des Ausländer- und Passamtes und der Organisation „Flüchtlingshilfe Liechtenstein“ verfasst worden. Derzeit gibt es in Liechtenstein nur eine Nichtregierungsorganisation, welche sich mit dem Thema Kinder in bewaffneten Konflikten befasst, nämlich Amnesty International Gruppe Liechtenstein. Dieser NGO wurde der vorliegende Bericht zur Kenntnis gebracht, und sie hatte die Möglichkeit, sich dazu zu äussern.

Der erste Teil des Berichts enthält allgemeine Informationen über das Land Liechtenstein sowie den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Der zweite Teil wurde gemäss den Richtlinien in Dokument CRC/OP/AC/1 vom 12. Oktober 2001 und unter Einbezug der revidierten Richtlinien vom September 2007 erstellt und enthält die Massnahmen zur Umsetzung des Protokolls.

## **Teil I: Angaben zum Land Liechtenstein**

### **A. Land und Leute**

#### ***Geographie***

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km<sup>2</sup>. Liechtenstein besteht aus elf ländlichen Gemeinden, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Ein Viertel der Landesfläche befindet sich in der Rheintalebene, während die restlichen drei Viertel auf die rheintalseitigen Hanglagen und den inneralpinen Raum fallen. Hauptort und Sitz der Landesbehörden ist Vaduz.

#### ***Bevölkerung***

Liechtenstein wies Ende 2005 eine Wohnbevölkerung von 34'905 Personen auf, hat also etwa die Grösse einer Kleinstadt. Das Land ist allerdings stark zersiedelt und die Bevölkerung verteilt sich auf elf Gemeinden. 34.1% der Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer. Von allen in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen stammen 49.5% aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>1</sup>, vor allem aus Österreich und Deutschland, sowie 30.4% aus der Schweiz. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung aus Drittländern beträgt entsprechend 20.1% – unter anderem 7.5% aus der Türkei.

#### ***Bevölkerungsstruktur***

Etwas mehr als die Hälfte der Wohnbevölkerung Liechtensteins war im Jahr 2005 weiblichen Geschlechts. Dieser höhere Frauenanteil ist typisch für praktisch alle westlichen Gesellschaften und hängt mit der höheren Lebenserwartung der Frauen zusammen. Bei der einheimischen Bevölkerung betrug der Frauenanteil 51.6%, bei der ausländischen 49%. Dieser Unterschied liegt in der höheren Zuwanderung von ausländischen Männern begründet, die oft erst später und nicht in jedem Fall eine Familie nachziehen.

Die Geburtenziffer und damit auch der Geburtenüberschuss (Geburten minus Sterbefälle) sind seit 1970 insgesamt rückläufig, verharren seit den 1990er Jahren jedoch ungefähr auf demselben Niveau. In den vergangenen 10 Jahren sind in Liechtenstein im Durchschnitt jedes Jahr etwa 395 Kinder geboren worden. Im Jahr 2005 kamen 381 Geburten auf 215 Sterbefälle. Die Kindersterblichkeitsrate hat in Liechtenstein seit den fünfziger Jahren kontinuierlich abgenommen und liegt heute sehr tief. Von 1'000 Kindern starben in den letzten Jahren durchschnittlich 3 Kinder vor Beendigung des ersten Lebensjahres.

Insgesamt wuchs die ständige Bevölkerung Liechtensteins im Jahr 2005 auf Grund von Zuwanderung und Geburtenüberschuss um 0.87%, das heisst um 305 Personen. 139 Personen sind dabei aus dem Ausland zugezogen. Die Zuwanderung ist damit ein wichtiger Faktor für das kontinuierliche Bevölkerungswachstum Liechtensteins.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lebenserwartung in Liechtenstein in den letzten 30 Jahren ähnlich wie in anderen mitteleuropäischen Staaten stetig gestiegen ist.<sup>2</sup> Dies

---

<sup>1</sup> Der Europäische Wirtschaftsraum setzt sich zusammen aus den 27 EU-Staaten sowie den 3 EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen.

<sup>2</sup> Die Lebenserwartung wird in Liechtenstein nicht berechnet, da es aufgrund der geringen Bevölkerungsgrösse zu Verzerrungen kommen würde.

bestätigt auch der Anteil der über 64-jährigen an der Gesamtbevölkerung: Während im Jahr 1980 der Anteil der Personen über 64 Jahre an der Gesamtbevölkerung 9.0% betrug, lag dieser Anteil im Jahr 2000 bei 10.4% und im Jahr 2005 bereits bei 11.5%. Der Jugendquotient, welcher das Verhältnis der jungen Menschen unter 20 zu den 20- bis 64-Jährigen angibt, lag 1980 noch bei 51.2% und sank bis zum Jahr 2005 auf 36%. Weniger als 19 Jahre alt waren Ende 2005 23.4% der Bevölkerung.

Während 1970 noch 33% der Einwohner Liechtensteins in Privathaushalten mit 6 oder mehr Personen lebten, wohnten im Jahr 2000 nur noch 6% der Bevölkerung in Haushalten dieser Kategorie. Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte stark zu, so dass in diesen Haushaltsformen heute annähernd 40% der Bevölkerung leben. Im Jahr 2000 zählte ein Haushalt durchschnittlich noch 2.4 Personen. Unübersehbar ist auch die Zunahme der Ein-Elternfamilien. Von den insgesamt 13'282 Privathaushalten im Jahr 2000 bestanden 926 aus einem Elternteil mit Kind(ern), während es 1990 noch 745 Haushalte waren.

### ***Religion***

Ende 2002<sup>3</sup> waren 76.0% der Gesamtbevölkerung römisch-katholisch, 7.0% evangelisch und 4.1% islamisch. 10.8% der Bevölkerung machten über ihre Konfession keine Angaben.

Die liechtensteinische Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie gewährleistet ausserdem die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von der Konfession. Unter Berufung auf die Religionsfreiheit ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen möglich.

Auf Primarschulniveau wird an den öffentlichen Schulen konfessioneller katholischer und evangelischer Religionsunterricht erteilt. Zusätzlich wird im Schuljahr 2007/2008 erstmals und versuchsweise für ein Jahr ein islamischer Religionsunterricht an den öffentlichen Primarschulen ermöglicht. Während es auf diesem Schulniveau für Schüler/innen, die keinen konfessionellen Unterricht besuchen, kein Ersatzfach gibt, wird auf der Sekundarstufe I (Oberschule, Realschule und Unterstufe Gymnasium) seit dem Schuljahr 2003/2004 das Fach „Religion und Kultur“ angeboten. Ziel des Unterrichts in diesem Fach ist die Auseinandersetzung mit dem Thema „Religion“ und dessen Bedeutung für das persönliche sowie das gesellschaftliche Leben in einer Weise, welche die unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen respektiert. Alle Schüler/innen, die nicht den Besuch eines konfessionellen Unterrichts wählen, nehmen am Unterricht im Fach „Religion und Kultur“ teil.

Gemäss Verfassung ist die Römisch-Katholische Kirche „Landeskirche Liechtensteins“, was nicht mit „Staatskirche“ gleichzusetzen ist. Neben der Römisch-Katholischen werden auch die Evangelische Kirche sowie seit 2006 die islamischen Glaubensgemeinschaften vom Staat finanziell unterstützt. Als Folge der Errichtung des Erzbistums Liechtenstein ist zurzeit eine Entflechtung von Staat und Kirche in Überprüfung.

### ***Sprache***

Gemäss der Liechtensteinischen Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache in Liechtenstein. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen.

---

<sup>3</sup> Seit Ende 2002 wurde in Liechtenstein keine neue Erhebung betreffend Verteilung der verschiedenen Religionen mehr durchgeführt.

## **B. Allgemeine politische Struktur**

### ***Staatsform***

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volk verankert. Der relativ starken Stellung des Fürsten stehen weit reichende direktdemokratische Rechte des Volkes gegenüber.

### ***Gewaltenteilung***

In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Die Gewaltenteilung ist noch weiter gesichert, indem Exekutive (Regierung), Legislative (Landtag) und Judikative (Gerichtswesen) mit jeweils eigenen Rechten ausgestattet sind.

### ***Fürst (Staatsoberhaupt)***

Der Fürst ist Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Er ernennt auf Vorschlag des Landtags die Mitglieder der Regierung. Ihm obliegt auch die Ernennung der Richter, wobei deren Wahl auf Vorschlag eines speziellen Gremiums durch den Landtag erfolgt. Wenn erhebliche Gründe es rechtfertigen, kann der Fürst den Landtag auflösen und die Regierung absetzen. Dem Fürsten kommt auch das Notverordnungsrecht zu. Ferner steht ihm das Recht auf Begnadigung, Milderung und Niederschlagung in Strafuntersuchungen zu. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten. Der Fürst ist bei der Ausübung seiner Befugnisse an die Bestimmungen der Verfassung gebunden.

### ***Landtag (Parlament)***

Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, besteht aus 25 Abgeordneten. Sie werden alle vier Jahre in allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen nach dem Proporzsystem gewählt. In der aktuellen Mandatsperiode (2005-2009) sind drei Parteien im Landtag vertreten. Mit 12 Mandaten verfügt die „Fortschrittliche Bürgerpartei“ über die relative Mehrheit. Die „Vaterländische Union“ hält 10 Mandate, während die „Freie Liste“ mit drei Mandaten vertreten ist.

Die wichtigsten Aufgaben des Landtags sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, die Wahl der Richter auf Vorschlag des Auswahlgremiums und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag wählt die Regierung und schlägt sie dem Fürsten zur Ernennung vor. Er kann zudem die Absetzung der Regierung veranlassen, wenn diese sein Vertrauen verliert. Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

### ***Regierung***

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Regierungschef, dem Regierungschef-Stellvertreter und drei weiteren Regierungsmitgliedern. Die Regierungsmitglieder werden vom Fürsten auf Vorschlag des Landtags ernannt. Die Regierung ist oberste Vollzugsbehörde, welcher rund 30 Ämter, verschiedene diplomatische Vertretungen im Ausland, Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit.

Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtsetzende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur auf der Grundlage von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

### ***Gerichtsbarkeit***

Die Gerichtsbarkeit teilt sich auf in die öffentlich-rechtliche (ausserordentliche) Gerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit. Die öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof und den Staatsgerichtshof ausgeübt. Der Verwaltungsgerichtshof ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Regierung oder stellvertretender Kommissionen. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehört insbesondere der Schutz der verfassungsmässig garantierten und der in der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten<sup>4</sup> festgehaltenen Rechte. Ausserdem prüft er die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie die Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen. Erste Instanz ist das Fürstliche Landgericht in Vaduz. Bevor in streitigen Zivilverfahren Klage beim Fürstlichen Landgericht erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann an das Fürstliche Landgericht als erste Instanz gelangt werden. Die ordentliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz erfolgt durch Einzelrichter. Die zweite Instanz wird durch das Fürstliche Obergericht, die dritte Instanz durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ausgeübt. Beide Gerichte sind Kollegialgerichte.

### ***Gemeinden***

In Liechtenstein nimmt die Gemeindeautonomie einen wichtigen Platz ein. Der selbstständige Wirkungskreis der elf Gemeinden ist in Artikel 110 der Verfassung festgelegt. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einer Vorsteherin bzw. einem Vorsteher an der Spitze, der seine Funktion je nach Grösse der Gemeinde hauptberuflich oder im Nebenamt ausübt. Die Gemeindebehörden besorgen selbstständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen.

## **C. Wirtschaftliche und politische Integration**

Liechtenstein verfolgt eine aktive Aussenpolitik, die gekennzeichnet ist durch das Ziel der Stärkung der staatlichen Souveränität und das Ziel der besseren politischen und wirtschaftlichen Integration auf internationaler und europäischer Ebene. Mit der Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung, die in den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts begonnen haben und bis heute fort dauern, wurde diese Integration schrittweise verwirklicht.

Bereits 1960 wurde Liechtenstein über den Zollvertrag mit der Schweiz in die Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) integriert. 1991 trat es der EFTA als selbstständiges Mitglied bei. 1975 erfolgte der Beitritt zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und 1978 der Beitritt zum Europarat. 1990 trat Liechtenstein den Vereinten Nationen und 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Welthandelsorganisation (WTO) bei.

---

<sup>4</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Konvention über die Rechte des Kindes, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung.

Heute unterhält Liechtenstein diplomatische Vertretungen bei den Vereinten Nationen in New York, bei der Europäischen Union in Brüssel sowie bei der EFTA, der UNO und der WTO in Genf, eine Ständige Vertretung beim Europarat in Strassburg und eine Ständige Mission bei der OSZE, der IAEO, der UNO und der Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearwaffen (CTBTO) in Wien. Bilaterale Botschaften wurden in Bern, Berlin, Brüssel, Washington und Wien sowie beim Heiligen Stuhl errichtet. Seit 2007 unterhält Liechtenstein auch Honorarkonsulate, und zwar bisher ausschliesslich in den USA (in Macon im Bundesstaat Georgia sowie in Los Angeles).

## **D. Wirtschaft**

### ***Wirtschaftsraum***

Seit Inkrafttreten des Zollvertrags im Jahre 1924 bildet Liechtenstein mit der Schweiz einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Die Grenze zwischen den beiden Staaten ist offen, die Grenze zu Österreich wird von der Schweizer Grenzschutz kontrolliert. Auf Grund des Währungsvertrags mit der Schweiz gilt in Liechtenstein der Schweizer Franken als Währung. Wie bereits erwähnt, nimmt Liechtenstein zudem seit 1995 am Europäischen Wirtschaftsraum teil, in welchem es zusammen mit den EU-Mitgliedsländern sowie Norwegen und Island einen einheitlichen Binnenmarkt bildet. Seit der jüngsten EU-Erweiterung im Januar 2007 umfasst der EWR insgesamt 30 Mitgliedsstaaten.

### ***Wirtschaftsstruktur***

Liechtenstein ist ein moderner Industrie- und Dienstleistungsstaat mit weltweiten Verbindungen. Die Grundlage des wirtschaftlichen Erfolgs in den vergangenen Jahrzehnten waren günstige Rahmenbedingungen durch ein liberales Wirtschaftsrecht. In Liechtenstein ist ein hochproduktiver, global ausgerichteter industrieller Sektor angesiedelt, der 2004 40.3% zur gesamten Wertschöpfung des Landes (Bruttoinlandprodukt) beiträgt. Liechtenstein gehört zu den am stärksten industrialisierten Ländern der Welt. Zudem verfügt es über gut ausgebaute Dienstleistungsunternehmen, speziell auf dem Finanzsektor mit Rechtsberatung, Treuhandwesen und Banken. Das Land genießt weltweit den Ruf eines modernen Finanzplatzes mit erstklassigem Know-how. Die Finanzdienstleistungen und die allgemeinen Dienstleistungen erarbeiteten 2004 zusammen 52.4% des liechtensteinischen Bruttoinlandprodukts. Ihre breite Diversifikation war und ist der Schlüssel für das kontinuierliche und krisenresistente Wachstum der liechtensteinischen Wirtschaft.

### ***Beschäftigungsstruktur***

Die Kleinheit Liechtensteins und der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bringen es mit sich, dass ein grosser Teil der Arbeitskräfte im Ausland rekrutiert werden muss und über die Landesgrenze pendelt (Grenzgänger/innen). Ende 2005 waren 16'872 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein erwerbstätig, das sind knapp 50% der Wohnbevölkerung. Davon waren 15'667 Personen in Liechtenstein und 1'205 Personen im Ausland beschäftigt. Zu den 15'667 in Liechtenstein Beschäftigten kamen weitere 14'503 Arbeitskräfte aus dem angrenzenden Ausland als Grenzgänger/innen hinzu, sodass Ende 2005 insgesamt 30'170 Personen in Liechtenstein Arbeit fanden. Dies ist eine im Vergleich zur Gesamtbevölkerung von 34'905 Personen sehr hohe Zahl.

Die Landwirtschaft ist volkswirtschaftlich nicht mehr von grosser Bedeutung. Sie erfüllt aber immer noch wichtige Funktionen im Hinblick auf die Selbstversorgung in Krisenzeiten und auf die Pflege und Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft. 1.3% aller in Liechtenstein



Beschäftigten waren Ende 2005 noch im ersten Sektor beschäftigt. Obwohl der Dienstleistungssektor (Handel, finanzielle Dienstleistungen, Gastgewerbe, Bildung etc.) kontinuierlich wächst und Ende 2005 54.8% der vollbeschäftigten Bevölkerung umfasste, besteht in Liechtenstein auch weiterhin ein aktiver und diversifizierter zweiter Sektor (Industrie, Handwerk, Baugewerbe etc.), in welchem 43.9% aller Vollbeschäftigten tätig sind.

### ***Arbeitslosigkeit***

Die Arbeitslosigkeit bewegt sich im internationalen Vergleich auf tiefem Niveau. Im Juni 2007 lag sie bei 2.7%, was 476 Personen entspricht.

### ***Inflationsrate***

Auf Grund der Wirtschafts- und Währungsunion mit der Schweiz wird die Inflationsrate durch das Jahresmittel des Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise ausgedrückt. Die Inflationsrate belief sich im Jahr 2005 auf 1.2%.

## **E. Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden**

### ***Grund- und Freiheitsrechte***

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein ist eine Reihe von Grundrechten verankert. Namentlich sind dies das Recht auf freie Niederlassung und Vermögenserwerb, die persönliche Freiheit, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung. Die Verfassung legt fest, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleichberechtigt und die Rechte der Angehörigen anderer Staaten durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegenrecht) geregelt sind.

### ***Gerichtbarkeit und internationale Rechtswege***

Wenn sich eine Person in ihren Grund- und Freiheitsrechten verletzt fühlt, steht ihr der Weg zum Gericht oder der Beschwerdeweg offen. Es kann unter anderem die Aufhebung einer Verwaltungs- oder Regierungsentscheidung, Schadenersatz oder Genugtuung für materiellen oder immateriellen Schaden gefordert werden. Dem Staatsgerichtshof steht es auch zu, geltendes Recht auf die Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls Gesetze oder Verordnungen oder Teile davon für ungültig zu erklären. In bestimmten Fällen ist zudem Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg möglich, da Liechtenstein seit 1982 Vertragsstaat der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 ist. Voraussetzung dafür ist, dass das Verfahren in Liechtenstein alle zuständigen Gerichtsinstanzen durchlaufen hat.

Der Staatsgerichtshof ist zudem jene nationale Instanz, welche über die vermeintliche Verletzung von Rechten, die von einer Bestimmung eines Menschenrechtsübereinkommens garantiert werden, zu entscheiden hat. Der Staatsgerichtshof besitzt diese Funktion in Bezug auf alle Individualbeschwerderechte, welche Liechtenstein unter internationalen Menschenrechtsübereinkommen anerkannt hat.

***Mitgliedschaft Liechtensteins bei internationalen Menschenrechtsübereinkommen***

Liechtenstein hat als Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarats verschiedene europäische und internationale Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Es sind dies unter anderem:

- Die Charta der Vereinten Nationen vom 16. Juni 1945
- Das Übereinkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit Protokoll vom 31. Januar 1967
- Das Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966
- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966
- Das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989
- Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 6. Oktober 1999
- Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989
- Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
- Das Statut des Europarats vom 5. Mai 1949
- Die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 einschliesslich verschiedener Protokolle
- Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einschliesslich der Protokolle 1 und 2
- Das Europäische Rahmenabkommen vom 1. Februar 1995 über den Schutz der nationalen Minderheiten
- Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1995
- Das Europäische Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an den Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen

– Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998

### ***Umsetzung internationaler Übereinkommen***

Bei der Umsetzung internationaler Menschenrechtsübereinkommen hält sich Liechtenstein an den Grundsatz, dass die vertraglichen Vereinbarungen nur eingegangen werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Ein ratifiziertes Abkommen wird vom Datum des Inkrafttretens Teil des nationalen Rechts, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste, sofern die Bestimmungen des Abkommens spezifisch genug sind, um als Entscheidungsgrundlage zu dienen.

### ***Nationale Informationspolitik im Bereich der Menschenrechtsübereinkommen***

Alle Gesetze und somit auch praktisch alle internationalen Vereinbarungen werden im Landtag behandelt und müssen im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt (LGBL.) publiziert werden. Ihr Inkrafttreten wird zudem in den Landeszeitungen veröffentlicht. Alle Rechtsakte sind der Öffentlichkeit zugänglich. Der vollständige Text kann entweder bei der Regierungskanzlei erworben oder im Internet ([www.gesetze.li](http://www.gesetze.li)) eingesehen werden.

Auf dem Portal des Landes Liechtenstein und seiner Behörden ([www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li)) sind sämtliche für Liechtenstein gültigen internationalen Menschenrechtsabkommen abrufbar. Ebenfalls zugänglich sind alle von Liechtenstein unterbreiteten Länderberichte sowie die Empfehlungen der Menschenrechtsausschüsse und Überwachungsorgane.

## **Teil II: Umsetzung des Protokolls: Ausführungen zu den Artikeln des Protokolls**

### **Artikel 1: Mindestalter für die direkte Teilnahme an Feindseligkeiten**

Liechtenstein verfügt über keine staatlichen Streitkräfte, weshalb es keine Rechtserlasse zum Mindestalter für die Teilnahme von Angehörigen der Streitkräfte an Feindseligkeiten gibt. Siehe dazu weiter die Ausführungen zu Artikel 3.

### **Artikel 2: Mindestalter für den obligatorischen Einzug**

Liechtenstein verfügt über keine staatlichen Streitkräfte, weshalb keine Wehrpflicht besteht. Somit besteht keine Gefahr, dass Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu den Streitkräften eingezogen werden. Siehe dazu weiter die Ausführungen zu Artikel 3.

### **Artikel 3: Mindestalter für den freiwilligen Einzug**

Gemäss Art. 3 Abs. 2 hinterlegt jeder Vertragsstaat bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt dazu eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmassnahmen, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt. Liechtenstein hat bei der Ratifikation folgende Erklärung abgegeben:

*„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass Artikel 1 und 2 sowie Artikel 3, insbesondere Absatz 2, des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten in Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein im Lichte der Tatsache zu verstehen sind, dass das Fürstentum Liechtenstein über keine staatlichen Streitkräfte verfügt und demzufolge keine Rechtserlasse über die Festlegung eines Mindestalters von Personen für die Rekrutierung und für die Beteiligung an Feindseligkeiten bestehen. Das Fürstentum Liechtenstein erachtet die Ratifikation des Fakultativprotokolls als Fortsetzung seines Engagements zum Schutz der Kinderrechte und gleichzeitig als einen Akt seiner Solidarität mit den Zielsetzungen des Fakultativprotokolls.“*

Liechtenstein hat also keine staatlichen Streitkräfte und verfügt demzufolge auch über keine Rechtserlasse zur Einziehung von Personen in die staatlichen Streitkräfte und zur Beteiligung an Feindseligkeiten.

Die einzige – allerdings mehr theoretische – Möglichkeit, dass eine Person liechtensteinischer Staatsangehörigkeit in Liechtenstein überhaupt eine Art der Wehrpflicht erfährt, ergibt sich aus Art. 44 Abs. 1 der Landesverfassung (LGBl. 1921, Nr. 15): Demgemäss ist jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahr im Notfall zur Landesverteidigung

verpflichtet. Im Verfassungsartikel wird weder ein Mindestalter für die Pflicht zur Landesverteidigung genannt, noch wird der Begriff der Waffenfähigkeit genauer bestimmt. Es lässt sich aber eine Anknüpfung ans Waffengesetz (LGBl. 1971 Nr. 48) herstellen: Gemäss Art. 9 Bst. a des Waffengesetzes ist Jugendlichen unter 18 Jahren der Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen untersagt. Gemäss Art. 10 des Waffengesetzes kann die Regierung zwar auf Antrag des gesetzlichen Vertreters in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen, dies ändert jedoch nichts an der allgemein gültigen Regel, dass für Personen unter 18 Jahren generell ein Waffenverbot gilt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass heute gemäss Art. 44 der Landesverfassung im Falle der Not keine Personen unter 18 Jahren zur Landesverteidigung verpflichtet wären.

Da in Liechtenstein zudem, wie in Teil I Kapitel E des vorliegenden Berichts bereits ausgeführt, ein ratifiziertes Übereinkommen ab Datum des Inkrafttretens Teil des nationalen Rechts wird, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste, sind die Bestimmungen des Fakultativprotokolls, sofern sie spezifisch genug sind, in Liechtenstein direkt anwendbar. Somit lässt sich folgern, dass eine Teilnahme von Personen unter 18 Jahren an der bewaffneten Landesverteidigung nicht zulässig ist.

#### **Artikel 4: Bewaffnete Gruppen**

Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls verpflichtet die Vertragsstaaten, alle durchführbaren Massnahmen zu treffen, um eine Einziehung und den Einsatz von Personen unter 18 Jahren durch bewaffnete Gruppen zu verhindern, einschliesslich der notwendigen rechtlichen Massnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

Es gibt derzeit keine bewaffneten Gruppierungen auf liechtensteinischem Gebiet, und auch in der Vergangenheit sind keine bewaffneten Gruppierungen und Rekrutierungen von Kindern bekannt geworden.

Der Tatbestand der Anwerbung von Kindern durch bewaffnete Gruppierungen in Liechtenstein würde unter Art. 279 des Strafgesetzbuches (StGB, LGBl. 1988 Nr. 37 idgF.) fallen. Gemäss diesem Gesetzesartikel ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer unbefugt eine bewaffnete oder auch nur zur Bewaffnung bestimmte Verbindung aufstellt oder eine bestehende Verbindung bewaffnet, sich in dieser Verbindung führend betätigt, für sie Mitglieder wirbt, aushebt oder militärisch oder sonst zum Kampf ausbildet oder die Verbindung mit Kampfmitteln, Verkehrsmitteln oder Einrichtungen zur Nachrichtenübertragung ausrüstet oder mit Geldmitteln oder sonst in erheblicher Weise unterstützt. Das Rekrutieren respektive Anwerben von Mitgliedern bewaffneter Verbindungen ist damit unter Strafe gestellt. Auch wenn die Bestimmung nicht auf Personen unter 18 Jahren im Speziellen abstellt, wird deren Anwerbung für solche Verbindungen mit vom Tatbestand des § 279 StGB erfasst.

Daraus ergibt sich, dass das Delikt der bewaffneten Verbindung gemäss § 279 StGB das Einziehen durch bewaffnete Gruppen abdeckt, was den Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls entspricht. Das Werben und das Ausheben von Mitgliedern sind Tatbestände des Strafrechts, die blosser Mitgliedschaft in der bewaffneten Verbindung hingegen nicht. Im Falle der Rekrutierung von Kindern macht sich somit die werbende beziehungsweise rekrutierende Person gemäss § 279 StGB strafbar, nicht jedoch das rekrutierte Kind. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Delikt praktisch alle Fälle abdeckt, die gemäss Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls kriminalisiert werden sollen.

Für allfällige Konstellationen, in denen das Erfordernis der bewaffneten Verbindung nach § 279 StGB nicht gegeben ist, es hingegen möglich erscheint, dass von einer bewaffneten Gruppe im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls gesprochen werden kann, würde sich jedenfalls eine Strafbarkeit nach Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 9 Bst. a des Waffengesetzes (LGBI. 1971 Nr. 48 idgF.) ergeben. Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c des Waffengesetzes begeht ein mit bis zu drei Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bedrohtes Vergehen, wer Waffen oder Munition erwirbt oder besitzt, obwohl ihm beziehungsweise ihr dies gemäss Art. 9 des Waffengesetzes untersagt ist. Letztere Bestimmung enthält ein grundsätzliches Waffenverbot für Personen unter 18 Jahren. In Fällen der Bewaffnung von Personen unter 18 Jahren liegt Bestimmungstäterschaft nach § 12 StGB in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 9 Bst. a des Waffengesetzes vor. In jenen Fällen, in welchen Kinder schon davor bewaffnet waren, liegt die so genannte Beitragstäterschaft im Sinne von § 12 StGB vor. In diesem Fall ergibt sich durch das Einziehen beziehungsweise das Rekrutieren eine psychische Beitragstäterschaft ("intellektuelle Beihilfe"). Da gemäss § 12 StGB auch Bestimmungs- und Beitragstäter die Tat gleichermassen begehen, sind diese im gleichen Umfang strafbar.

Die Strafbarkeit nach den letztgenannten Bestimmungen hat im Rahmen dieser Thematik eher subsidiären Charakter, da sie bei Vorliegen einer bewaffneten Verbindung von § 279 StGB in aller Regel konsumiert wird. Die Kombination beider Deliktsvarianten gewährleistet jedoch, dass eine Kriminalisierung der in Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls genannten Verhaltensweisen im Rahmen der bestehenden liechtensteinischen Strafnormen gegeben ist.

### **Artikel 5: Internationale Übereinkommen**

Liechtenstein hat als Mitglied der Vereinten Nationen und des Europarats verschiedene europäische und internationale Abkommen zum Schutz der Kinderrechte und allgemein zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Die wichtigsten dieser internationalen Instrumente sind unter Kapitel E (Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden) des 1. Teils dieses Berichts auf den Seiten 10 bis 11 aufgeführt.

### **Artikel 6: Umsetzungsmassnahmen**

Gemäss Art. 6 verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, alle erforderlichen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und sonstigen Massnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls innerhalb seines Hoheitsbereichs sicherzustellen.

### **Für das Fakultativprotokoll relevante Gesetzesrevisionen**

Bei den Vorbereitungen zur Ratifikation des Fakultativprotokolls ist die liechtensteinische Regierung zur Überzeugung gelangt, dass die Verpflichtungen des Fakultativprotokolls bereits mit der bestehenden Rechtslage erfüllt sind. Aus diesem Grund wurden im Zusammenhang mit dem Fakultativprotokoll keine neuen Rechtserlasse und keine Gesetzesänderungen veranlasst.

## **Rechtlicher Status des Fakultativprotokolls und Anrufbarkeit vor nationalen Gerichten**

Informationen zum Status von internationalen Menschenrechtsübereinkommen im nationalen Recht und zur Anrufbarkeit dieser Übereinkommen vor nationalen Gerichten finden sich im 1. Teils dieses Berichts unter Kapitel E (Allgemeiner gesetzlicher Rahmen, in welchem die Menschenrechte geschützt werden). Es soll an dieser Stelle aber wiederholt werden, dass in Liechtenstein ein ratifiziertes Abkommen vom Datum des Inkrafttretens an Bestandteil des nationalen Rechts wird, ohne dass dazu ein spezielles Gesetz geschaffen werden müsste, sofern die Bestimmungen des Abkommens spezifisch genug sind, um als Entscheidungsgrundlage zu dienen.

## **Stellen, welche für die Umsetzung des Fakultativprotokolls zuständig sind**

Die liechtensteinische Regierung behandelt das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen als bereichsübergreifende Aufgabe, bei der das Zusammenspiel verschiedener Politikbereiche, insbesondere der Kinder- und Jugendpolitik, der Familienpolitik, der Sozialpolitik und der Gleichstellungspolitik nötig ist.

Eine besondere Koordinationsfunktion kommt im Hinblick auf Kinder und Jugendliche dem Amt für Soziale Dienste zu: Das Amt für Soziale Dienste ist dem Ressort Soziales und dem Ressort Familie und Chancengleichheit (Jugend) unterstellt und übernimmt damit Aufgaben eines Sozial-, Familien- und Jugendministeriums. Die Zusammenarbeit mit anderen Ämtern, die sich mit Kinder- bzw. Jugendbelangen beschäftigen (Schulamt, Amt für Berufsbildung etc.), erfolgt nach Bedarf. Die Kleinheit des Landes erlaubt dabei ein unkompliziertes Vorgehen, mit dem individuell auf den betreffenden Fall oder das betreffende Projekt eingegangen werden kann.

Das Amt für Soziale Dienste ist zudem auch diejenige Regierungsstelle, welche in Liechtenstein für die psychosoziale Grundversorgung und deren Koordination zuständig ist. Für den staatlichen Anteil an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich ist innerhalb des Amts für Soziale Dienste die Abteilung Kinder- und Jugenddienst zuständig. Diese Abteilung ist weiter unterteilt in die Bereiche Jugendhilfe (Fallarbeit), Jugendpflege (Förderung) und Jugendschutz:

- Die Jugendhilfe im Kinder- und Jugenddienst zielt darauf ab, familiäre Systeme darin zu unterstützen, dass sie den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden können und greift dort ein, wo behördliche Massnahmen zum Schutz/Wohl der Kinder und Jugendlichen notwendig sind.
- Die Jugendpflege hat zum Ziel, die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit zu fördern. Dies erfolgt durch fachliche Unterstützung und Beratung von Personen und Organisationen, die in der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind und durch finanzielle Förderungen gemäss Richtlinien.
- Der Jugendschutz im Kinder- und Jugenddienst zielt darauf ab, Bedingungen zu schaffen, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen und sie, aber auch Eltern und pädagogisch Tätige im Umgang mit diesen Gefahren unterstützen.

Auf internationaler Ebene ist das Amt für Auswärtige Angelegenheiten die für die Rechte des Kindes zuständige Stelle. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten ist insbesondere

verantwortlich für die Berichterstattung im Rahmen internationaler Menschenrechtsübereinkommen und übernimmt in diesem Zusammenhang eine wichtige Koordinierungsfunktion auch in Bezug auf Kinderrechte.

### **Überprüfung und Evaluation der Umsetzung des Fakultativprotokolls**

Da Liechtenstein weder über nationale Streitkräfte verfügt, noch das Problem von nicht-staatlichen bewaffneten Gruppierungen auf seinem Territorium besteht, wurde es nicht als notwendig angesehen, einen speziellen Kontroll-Mechanismus für die Umsetzung des Fakultativprotokolls einzusetzen. In Liechtenstein kann aber bei Verstößen gegen ein von Liechtenstein ratifiziertes Übereinkommen ein Gericht angerufen werden, sofern die betreffende Bestimmung direkt anwendbar ist (siehe dazu auch die Ausführungen zum rechtlichen Status des Fakultativprotokolls auf im 1. Teil dieses Berichts unter Kapitel E).

### **Bekanntmachung des Protokolls für alle Kinder und Erwachsene; Verbreitung des Protokolls in allen Sprachen und für Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten**

Das Fakultativprotokoll ist im Landesgesetzblatt (LGBl. 2005 Nr. 26) publiziert. Die Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften ist auch über das Internet zugänglich ([www.gesetze.li](http://www.gesetze.li)). Ausserdem sind die anlässlich der Ratifikation Liechtensteins im Antrag der Regierung an das Parlament gemachten Erläuterungen zur Konvention unter [www.bua.llv.li](http://www.bua.llv.li) abrufbar. Die deutschen Texte aller Menschenrechtsübereinkommen, die Liechtenstein ratifiziert hat, sind zudem auf der Website der liechtensteinischen Regierung ([www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li)) unter der Rubrik Aussenpolitik, Menschenrechte, zugänglich gemacht. An der gleichen Stelle sind auch alle Berichte, welche Liechtenstein im Rahmen der Berichterstattung an die Vertragsorgane der UN-Menschenrechtsübereinkommen eingereicht hat, publiziert, zusammen mit den Abschliessenden Beobachtungen des entsprechenden Ausschusses zum jeweiligen Bericht.

In Bezug auf Kinderrechte erwähnenswert ist zudem, dass das Amt für Soziale Dienste jedes Jahr am 20. November über die Rechte des Kindes und über die Kinderrechtskonvention informiert. Auf allen Schulstufen ist zudem die Thematik Menschenrechte Bestandteil des Lehrplans. Um das Verständnis für Menschenrechte auch stärker in die Jugendarbeit einfließen zu lassen, wurde im Jahr 2005 auf Grundlage des Handbuchs des Europarats „Kompass“ ein internationales Trainingsseminar für Jugendarbeitende durchgeführt. „Kompass“ ist ein praxisorientiertes Handbuch für die schulische und ausserschulische Bildung zu Themen wie beispielsweise Armut, Bildung, Diskriminierung, Frieden und Gewalt. Das Seminar zu diesem Handbuch im Jahr 2005 wurde mit Unterstützung des Amtes für Soziale Dienste, dem Verein Liechtensteinischer Jugendorganisationen und dem Jugendinformationszentrum „Aha“ durchgeführt.

In der Öffentlichkeitsarbeit spezifisch zum Thema Kindersoldaten war in den letzten Monaten vor allem die Gruppe Liechtenstein von Amnesty International (AI) aktiv. Unter anderem wurde ein Sponsorenlauf durchgeführt, dessen Erlös AI-Projekten im Bereich Kindersoldaten zugute kam. Weitere Aktionen wie die Vorführung von Filmen zum Thema oder die Durchführung von Benefizkonzerten sind geplant.



## **Massnahmen für die physische und psychische Erholung und die soziale Wiedereingliederung von Kindersoldaten**

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 leisten die Vertragsstaaten die erforderlichen Massnahmen, damit die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Personen, die unter Missachtung des Protokolls rekrutiert oder in Feindseligkeiten eingesetzt wurden, nach der Demobilisierung oder Entlassung aus dem Militärdienst jede erforderliche Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und zu ihrer sozialen Wiedereingliederung erhalten.

Es ist nicht bekannt, dass Liechtenstein je mit Fällen von Kindersoldaten bzw. ehemaligen Kindersoldaten konfrontiert worden ist. Aus derzeitiger Sicht ist es höchst unwahrscheinlich, dass Liechtenstein in einen bewaffneten Konflikt involviert und mit der Problematik der Kindersoldaten auf seinem Territorium in grösserem Ausmass konfrontiert sein könnte. Denkbar ist aber, dass ehemalige Kindersoldaten als Flüchtlinge nach Liechtenstein gelangen. Auch dies ist aber bisher noch nie vorgekommen. Im Fall eines nach Liechtenstein geflüchteten ehemaligen Kindersoldaten würden die nachstehend beschriebenen Mechanismen zum Einsatz kommen. Diese bestehenden Mechanismen haben sich für den Umgang mit minderjährigen Asylsuchenden bewährt und garantieren, dass das betroffene Kind adäquate Unterstützung bekommt.

Die rechtliche Grundlage für die Anwesenheit von Kindern als Flüchtlinge in Liechtenstein ist das Flüchtlingsgesetz (LGBl. 1998 Nr. 107). In Art. 23 des Flüchtlingsgesetzes wird die Anhörung zu den Asylgründen geregelt. Auf eine Anhörung seitens der Behörden wird verzichtet, wenn sich der Minderjährige in Begleitung eines Erziehungsberechtigten befindet, ausser es könnten sich aus der Anhörung des Minderjährigen asylrelevante Hinweise ergeben. Im Fall eines Kindersoldaten würde eine Anhörung auf jeden Fall erfolgen. Für unbegleitete Asyl suchende Minderjährige bestellt das Landgericht für die Dauer des Asylverfahrens eine geeignete Person als Kurator bzw. Kuratorin. Letztere besorgen die juristischen und sozialen Notwendigkeiten. Die Betreuung von sämtlichen Asylsuchenden sowie von Personen, denen vorübergehend Schutz gewährt wurde, obliegt dem Verein „Flüchtlingshilfe Liechtenstein“, dem von der Regierung diese Aufgabe übertragen wurde.

In Bezug auf Integrations- und Rehabilitationsmassnahmen sieht die Vorgehensweise folgendermassen aus: Im Rahmen der Anhörung und der anschliessend laufenden Betreuung durch die „Flüchtlingshilfe Liechtenstein“ werden geeignete therapeutische Massnahmen und psychosoziale Versorgung sowie die Unterbringung und Integration in der Schule oder am Arbeitsplatz abgeklärt und vorgenommen. Alle diese Abklärungen und Massnahmen geschehen in Absprache zwischen den betroffenen Stellen, d.h. zwischen der Flüchtlingshilfe Liechtenstein und dem Kurator bzw. der Kuratorin. Geeignete Massnahmen werden auf der Grundlage des Jugendgesetzes (Art. 30, LGBl. 1980 Nr. 38) beim Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste vorgenommen. Therapeutische Massnahmen können in diesem Fall durch Mitarbeitende der Jugendhilfe selbst oder durch externe Psychotherapeuten und -therapeutinnen oder Ärzte und Ärztinnen wahrgenommen werden. Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen erfolgt in einer therapeutischen Wohngemeinschaft, einer sozialpädagogischen Jugendwohngruppe oder in einer Pflegefamilie. Der Zugang von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen zu schulischer und beruflicher Ausbildung ist ausserdem ausdrücklich in Art. 32 und 62 des Flüchtlingsgesetzes geregelt. Danach trifft die Regierung die erforderlichen Massnahmen, um den Kindern und Jugendlichen den Zugang zu den öffentlichen Schulen und zu den Einrichtungen der beruflichen Ausbildung zu erleichtern. Asylsuchende Kinder und Jugendliche werden nach der Ankunft in Liechtenstein schnellstmöglich zum Schulunterricht angemeldet. Die sprachliche Integration erfolgt in

diesem Fall über die Schule und bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen über entsprechenden Sprachunterricht im Rahmen der sozialen Massnahmen. Die Integration in den Arbeitsprozess kann durch eine Beschäftigung im Rahmen von betreutem Wohnen erfolgen. Mit dieser Form werden junge Personen betreut, die Schwierigkeiten haben, sich im normalen Arbeitsleben zu integrieren. Gemäss Art. 73 des Flüchtlingsgesetzes trägt das Land Liechtenstein die Kosten für die Unterbringung, Betreuung, Versicherung bei Krankheit und Unfall sowie Verpflegung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in allenfalls künftigen Fällen von ehemaligen Kindersoldaten in Liechtenstein mit der heutigen Infrastruktur die Voraussetzungen gegeben sind, dass Liechtenstein den mit dem Fakultativprotokoll eingegangenen Verpflichtungen in den Bereichen Rehabilitation und Reintegration nachkommen kann.

### **Artikel 7: Internationale Zusammenarbeit**

Artikel 7 sieht die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten beim Vollzug des Fakultativprotokolls vor, insbesondere bei der Prävention sowie der sozialen Wiedereingliederung der Opfer.

Auf der UNO-Ebene setzt sich Liechtenstein seit Jahren für die Rechte von Kindern allgemein und für den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten im Besonderen ein. So beteiligt sich die liechtensteinische Delegation beispielsweise regelmässig an den öffentlichen Debatten, die im UNO-Sicherheitsrat zu diesem Thema stattfinden und die der Weiterentwicklung des Mandats der Sondervertreterin des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten dienen. Auch bei den Verhandlungen in der Generalversammlung über die Resolution zu den Kinderrechten spricht sich Liechtenstein dezidiert für eine Stärkung der internationalen Mechanismen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und für die wirksame Reintegration von ehemaligen Kindersoldaten aus.

Im humanitären Bereich unterstützt Liechtenstein Projekte, die Kindern zugute kommen, sowohl in bilateraler als auch in multilateraler Zusammenarbeit. Besonders wichtige Partner Liechtensteins auf der multilateralen Ebene sind das IKRK, das UNHCR und spezifisch für Kinder UNICEF. In Bezug auf Kinder in bewaffneten Konflikten erwähnenswert sind die finanziellen Beiträge an das UNDP-Programm zur Entwaffnung, Entmilitarisierung und Reintegration, insbesondere von Kindersoldaten, und an die Nichtregierungsorganisation „Save the Children“, welche in ihren Arbeiten für die Zehn-Jahres-Review der Umsetzung des Graça-Machel-Berichts unterstützt wurde. Schliesslich wurde auch das Büro des Sondervertreterers des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten von 1998 bis 2005 regelmässig mit freiwilligen Beiträgen bedacht.

Was den Export von Kleinwaffen anbelangt, so kann Folgendes festgehalten werden: Seit Inkrafttreten des Zollvertrags im Jahre 1924 bildet Liechtenstein mit der Schweiz einen gemeinsamen Wirtschaftsraum. Aus diesem Grund sind in Liechtenstein insbesondere bezüglich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren eine Vielzahl von schweizerischen Gesetzen anwendbar. Die Ausfuhr von Klein- und Leichtwaffen wird auch in Liechtenstein durch das schweizerische Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (SR 514.51) und der dazugehörigen Verordnung über das Kriegsmaterial vom 25. Februar 1998

(SR 514.511)<sup>5</sup> geregelt. Gemäss Kriegsmaterialgesetz bedarf jede Ausfuhr einer Bewilligung. Art. 5 der Verordnung sieht vor, dass bei der Bewilligung von Auslandsgeschäften die Situation im Innern des Bestimmungslandes namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten zu berücksichtigen sind (Art. 5 lit. b der Verordnung).

Vaduz, 11. Dezember 2007

G:\UNO\BERICHTE\Kinder\OPAC 1. Länderbericht\Länderbericht final deutsch.doc/CL

---

<sup>5</sup> Die Gesetzestexte können auf der Internetseite [www.admin.ch](http://www.admin.ch) in deutscher, italienischer und französischer Sprache abgerufen werden.